



## Satzung

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

#### "Förderverein Blausee"

mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Altlußheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein sieht seine Aufgaben in der Pflege, Erhaltung und Förderung der Freizeiteinrichtung Blausee.

Der Förderverein Blausee will diese Ziele erreichen durch:

1. Gewinnung von Sponsoren für die Freizeiteinrichtung Blausee
2. Praktische Mitarbeit der Mitglieder bei der Neuerrichtung, Erhaltung von Einrichtungen und der Pflege der Grünanlagen
3. Erarbeitung von neuen Ideen und Konzepten
4. Präsentation der Freizeiteinrichtung Blausee und deren Mitarbeiter
5. Durchführung von Veranstaltungen

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist selbstlos. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßigen Vergütungen gewährt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliches Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich bei der Förderung des Fördervereins Blausee oder bei der Förderung der Freizeiteinrichtung Blausee besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt zum Jahresende und muss gegenüber dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

#### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge im Voraus für das Mitgliedsjahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten. Ebenso sind in der Beitragsordnung Zahlungsart und -fristen festgelegt. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

#### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Der/die 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Verpflichtung dazu besteht, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den Fördermitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern.

#### **§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über sonstige Fragen der Tagesordnung und Anträgen
- g) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sofern sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungs- und Zweckänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von Dreiviertel, der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

## **§ 9 - Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Pressereferenten und bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen bzw. kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand beigelegt. Er wird vom Vorstand eingesetzt.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

## **§ 10 - Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereines,
- f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines

## **§ 11 - Geschäftsführung und Vertretung**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Geschäfte des Vereins betreffen.

Der Geschäftsführer ist für die Durchführung der routinemäßigen Arbeiten des Vereins zuständig.

## **§ 12 - Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen fünf Tagen eine 2. Sitzung einberufen werden mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

## **§ 13 - Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und Stimmverteilungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Zweckverband Lussheim zu übertragen, der es für die Freizeiteinrichtung Blausee verwenden muss.

## **§ 15 - Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Telefonnummer(n), seine E-Mail-Adresse, sein Geburtsdatum, sein Familienstand, sein Beruf und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Funktionen im Verein) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie regionale Amts- und Mitteilungsblätter über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Altlußheim, im Juli 2006

(Stand: 13.12.2006)